# Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang

#### **Strategisches Management**

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 01. August 2019 nach § 18 Abs. 8 und 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBL. S.69) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBL. S. 317) i.V.m. § 41 Abs. 1 NHG sowie § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBL. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Strategisches Management in der nachstehenden Fassung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Strategisches Management.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>¹</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>²</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Strategisches Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
  - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen, tourismuswirtschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (http://anabin.kmk.org) festgestellt.
  - <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Prüfungskommission oder ersatzweise die Auswahlkommission gemäß § 5. <sup>3</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich müssen alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber den Nachweis erbringen, dass sie mindestens über englische Sprachkenntnisse entsprechend des europäischen Sprachreferenzrahmens B1 verfügen. <sup>2</sup>Die sprachliche Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 wird nachgewiesen durch:
  - a) Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens drei Jahre bis zum Abschluss der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder

- b) einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
- c) eines der folgenden Sprachzertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
  - Test of English as a foreign Language (TOEFL)
  - Internet based Min. 57 Pkt.
  - Computer based Min. 163 Pkt.
  - Paper based Min. 487 Pkt.
- (3) <sup>1</sup>Liegt ein Bachelorabschluss von weniger als 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System vor, ist die Zulassung mit der Auflage möglich, die fehlenden Leistungspunkte über zusätzliche Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>2</sup>So kann die Bewerberin oder der Bewerber die fehlenden Leistungspunkte:
  - a) in einem anderen Studiengang erbracht haben, der nicht abgeschlossen sein muss (max. 30 Leistungspunkte),
  - b) über den Nachweis von besonderer beruflicher oder wissenschaftlicher Qualifikation, zum Beispiel Tätigkeiten in Forschung und Praxis erbringen (max. 30 Leistungspunkte),
  - c) über den Nachweis sonstiger Qualifikationen erbringen (max. 15 Leistungspunkte) oder
  - d) während des Studiums erbringen (max. 20. Leistungspunkte).

<sup>3</sup>Über die Anerkennung, bzw. darüber, welche Leistungen/Qualifikationen erbracht werden müssen, entscheidet die Prüfungskommission oder ersatzweise die Auswahlkommission gemäß § 5.

- (4) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 90 % der Gesamtleistungspunktzahl erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. ²Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate:
  - a) Deutsches Sprachdiplom der KMK Zweite Stufe (DSD II),
  - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH, ((DSH-2),
  - c) Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF, (TDN 4),
  - d) Prüfungsteil "Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs.
- (6) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit nach Absatz 5 ist befreit, wer eine der in § 8 Abs. 2 der KMK Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat.

# \$3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Strategisches Management beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester und bis zum 15.

Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung ist in elektronischer Form über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. <sup>4</sup>Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 01. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>5</sup>Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. <sup>6</sup>Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher Übersetzung beizufügen, falls die Originale nicht in deutscher Sprache abgefasst sind:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder wenn dieses noch nicht vorliegt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise über Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 2 und ggf. Absatz 5,
  - d) sonstige Nachweise nach § 2 Abs. 3 und § 4 Absatz 1, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung oder die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 4 Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) wird durch einschlägige praktische Tätigkeit verbessert. ²Pro sechs Monate einschlägiger Berufstätigkeit wird eine Notenverbesserung um 0,10 gewährt. ³Maximal ist eine Verbesserung um 0,50 möglich. ⁴Es wird eine Berufstätigkeit ab 19 Stunden/Woche berücksichtigt. ⁵Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission oder ersatzweise die Auswahlkommission gemäß § 5.
- (2) <sup>1</sup>Aus der nach Absatz 1 ermittelten Note wird für die Auswahlentscheidung eine Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.
- (4) ¹Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 noch fehlende Leistungspunkte nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des 2. Fachsemesters erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ²Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 4 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum o1. Oktober für das Sommersemester und bis zum o1. April für das Wintersemester des der Einschreibung folgenden Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

# § 5 Auswahlkommission für den Master-Studiengang Strategisches Management

- (1) Im Falle einer nicht bestehenden Prüfungskommission bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft eine Auswahlkommission für die Anerkennung gemäß § 2 Absatz 3 und die Auswahlentscheidung gemäß § 4.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei

Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme angehören müssen. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>3</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

# § 6 Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Auswahlverfahren nach § 4 zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nachdem Auswahlverfahren nach §4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der regulären Bewerbungsfrist und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

# § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - 1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - 2. die im gleichen Studiengang
    - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder

3. die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, nächst dem die Durchschnittsnote, letztlich das Los.
- (3) Bietet eine Hochschule des Landes einen Studiengang nicht bis zum Abschluss an oder wird ein Studiengang aufgehoben, so werden die dafür Eingeschriebenen abweichend von Absatz 1 vorrangig zugelassen, wenn dieser Studiengang gleich ist oder keine wesentlichen Unterschiede aufweist.

#### § 8 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/20. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Strategisches Management vom 08.05.2018 außer Kraft.